
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An die
Staatsanwaltschaft Görlitz
Postfach
02 806 Görlitz
– per Fax an 03581 / 46 99 34 –

16. August 2009

1 VRs 240 Js 22693/05

In der oben angeführten Kostensache gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wird hiermit namens und in Vollmacht des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 11.08.09, eingegangen am 12.08.09,

Erinnerung

eingelegt und beantragt, den Kostenansatz der Staatsanwaltschaft

aufzuheben.

Die gesetzliche Grundlage für einen Haftkostenbeitrag ist § 50 des Strafvollzugsgesetzes. Demnach wird „ein Haftkostenbeitrag ... nicht erhoben, wenn der Gefangene ... nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist“, § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVollzG. Dies wiederum ist in § 175 StVollzG klargestellt (5. Abschnitt 2. Titel: „Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft“): „Der Gefangene ist zu einer Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet.“

Die Ausnahmeregelung nach § 50 Abs. 1 S. 3 StVollzG trifft hier nicht zu, weil es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat handelt.

Ferner wird beantragt, die aufschiebende Wirkung der Erinnerung gem. § 66 Abs. 7 S. 2 GKG anzuordnen, da hier bereits die Kostentragungspflicht als solche in Abrede steht.

Schließlich wird – soweit die Staatsanwaltschaft nicht aufgrund der Erinnerung im Wege der Abhilfe den Kostenansatz aufhebt und eine Entscheidung des Gerichts notwendig werden sollte – beantragt, vor einer solchen Entscheidung

die zur Mitwirkung über die Erinnerung berufene Gerichtsperson nahmhaft zu machen.


(i.A. Jörg Eichler)